

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ARIANEGROUP GMBH

Stand Oktober 2017

ARTIKEL 1 - GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

1.1 GELTUNGSBEREICH

1.1.1 Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“) der ArianeGroup GmbH (im Folgenden „ArianeGroup“) gelten für sämtliche mit dem Lieferanten über die Bestellung von Werken und den Kauf von Waren geschlossenen Verträge (im Folgenden gemeinsam "Lieferungen"). Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass ArianeGroup im Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ArianeGroup ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ArianeGroup in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

1.1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber ArianeGroup abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.2 DEFINITIONEN

Abweichungsanfrage: siehe Artikel 13.1.

Anforderungen: jede in diesen Einkaufsbedingungen oder den Besonderen Bedingungen, auf Bestellungen oder in sonstiger Weise schriftlich von ArianeGroup an den Lieferanten übermittelte, vertraglich vorausgesetzte oder üblicherweise zu erwartende und für die übliche Verwendung erforderliche Beschaffenheit der Arbeiten, insbesondere Produktspezifikationen, sowie die Übereinstimmung der Arbeiten mit den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Normen, Standards und sonstigen für das Inverkehrbringen erforderlichen Voraussetzungen.

Arbeiten: alle bereitzustellenden und/oder auszuführenden Lieferungen und Leistungen des Lieferanten entsprechend den Bestimmungen der Bestellung, einschließlich ggf. Überlassener Gegenstände.

ArianeGroup: siehe Artikel 1.1.1.

Besondere Bedingungen: die besonderen, von ArianeGroup in der Bestellung angegebenen Bedingungen beliebiger Art (technischer, qualitativer, geschäftlicher, administrativer, oder sonstiger Natur).

Bestehende Rechte: siehe Artikel 23.1.

Bestellung: von ArianeGroup ausgestelltes und dem Lieferanten zugestelltes Dokument, das die Bezeichnung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, die Fristen, den Preis und den Verweis auf diese

Einkaufsbedingungen und etwaige Besondere Bedingungen enthält.

Einkaufsbedingungen: siehe Artikel 1.1.1.

Ergebnis: bezeichnet nicht abschließend die Ergebnisse der Arbeiten, Informationen, Kenntnisse, Erfindungen, Know-how, Software, Formularesätze, Pläne, technische Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Entwürfe, Prototypen, Verfahren beliebiger Art und/oder auf beliebigem Träger, die schutzrechtsfähiges oder auch nicht schutzrechtsfähiges geistiges Eigentum begründen und aus der Ausführung der Arbeiten durch den Lieferanten hervorgegangen sind.

Exportgenehmigungen: siehe Artikel 25.3.

Exportregeln: siehe Artikel 25.1.

Industriematerial: jede Maschine, Installation, jedes Gerät oder jede Ausrüstung, die für Studie, Herstellung, Versuch oder Inspektion der von ArianeGroup konzipierten und hergestellten Produkte verwendet wird.

Informationen: Informationen oder Daten, unabhängig von dem Gegenstand, der Art, dem Träger oder der Übermittlungsart, die ArianeGroup bereitgestellt hat oder die von dem Lieferanten direkt oder indirekt für die Ausführung der Arbeiten erlangt und/oder entwickelt wurden.

Lieferant: die in der Bestellung als Vertragspartner von ArianeGroup bezeichnete Gesellschaft.

Lieferungen: siehe Artikel 1.1.1.

Offizielle Stellen: nationale Überwachungsstellen.

Partei(en): kollektive oder individuelle Bezeichnung von ArianeGroup und dem Lieferanten.

Sondergenehmigung: schriftliche Genehmigung von ArianeGroup, Arbeiten zu verwenden oder zu liefern, die nicht den spezifizierten Anforderungen (technische Spezifikationen, technische Ausführungsbedingungen der Bestellung, usw.) entsprechen.

TAA: siehe Artikel 25.6.

Überlassene Gegenstände: Maschinen, Arbeitsgeräte, Rohstoffe, Werkstücke, Ausrüstung oder sonstige dem Lieferanten von ArianeGroup oder von Kunden von ArianeGroup zur Verfügung gestellte Gegenstände oder von dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung konzipierte, hergestellte oder anderweitig beschaffte Gegenstände.

ARTIKEL 2 - AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN DER ARBEITEN

2.1 Der Lieferant ist ArianeGroup gegenüber zu Information, verstärkter Beratung und Unterstützung verpflichtet.

2.2 Die Arbeiten müssen gemäß den in der Bestellung genannten oder in Bezug genommenen Unterlagen und Anforderungen und in Übereinstimmung mit geltenden Verordnungen und Normen ausgeführt werden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, zu prüfen und sicherzustellen, dass er über alle zweckdienlichen Elemente (Dokumente, Daten, Werkstoffe, Arbeitsgeräte, usw.) verfügt, die er benötigt, bevor er mit den ihm anvertrauten Arbeiten beginnt.

Der Lieferant muss die Umweltaanforderungen, die im Internet auf der Website von ArianeGroup, <https://www.ariane.group/de/uber-uns/zulieferer/>, veröffentlicht und einsehbar sind, ebenso wie die in der Bestellung definierten Anforderungen an die IT-Sicherheit von ArianeGroup einhalten.

2.3 Die Hilfeleistung, die ArianeGroup dem Lieferanten für die Ausführung der Arbeiten bieten kann, oder die Kontrollen, die ArianeGroup sich insbesondere aufgrund von Artikel 6 dieser Einkaufsbedingungen vorbehält, befreien den Lieferanten nicht von der Verantwortung und Haftung für die Arbeiten.

ARTIKEL 3 - ANNAHME DER BESTELLUNGEN

3.1 Die Einkaufsbedingungen gelten für alle von ArianeGroup getätigten Bestellungen, sofern keine Besonderen Bedingungen mit dem Lieferanten ausgehandelt werden. Etwaige Besondere Bedingungen werden in der Bestellung oder einer getrennten, von ArianeGroup und dem Lieferanten unterzeichneten Vereinbarung festgelegt.

3.2 Bei Widerspruch zwischen den Einkaufsbedingungen und den Besonderen Bedingungen haben Letztere Vorrang.

3.3 Der Lieferant kann erst mit der Ausführung von Bestellungen beginnen, nachdem der von ArianeGroup in der Bestellung benannte Ansprechpartner die von dem Lieferanten unterzeichnete Auftragsbestätigung, die der Bestellung beiliegt, innerhalb einer Frist, die mit der in der Bestellung vorgesehenen Lieferfrist vereinbar ist, jedoch spätestens zehn (10) Werktagen nach Eingang dieser Bestellung, erhalten hat. Diese Auftragsbestätigung gilt als Annahme der Bestellung. Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens gilt der Beginn der Ausführung der Arbeiten durch den Lieferanten als Annahme der vorliegenden Einkaufsbedingungen und der in der Bestellung präzisierten Besonderen Bedingungen.

3.4 Alle Änderungen nach Annahme der Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

ARTIKEL 4 - UNTERBEAUFTRAGUNG

4.1 Sollte der Lieferant die Unterbeauftragung eines Teils der Arbeiten beabsichtigen, verpflichtet er sich, auf Anfrage von ArianeGroup dieser die Namen und Kontaktdaten seiner Unterauftragnehmer sowie deren Zahlungsbedingungen spätestens vor Beginn der Ausführung der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. ArianeGroup behält sich das Recht vor, diese Unterbeauftragung in begründeten Fällen abzulehnen oder eine Änderung zu fordern.

4.2 Der Lieferant bleibt ArianeGroup gegenüber alleinverantwortlich für alle Arbeiten, unabhängig davon, ob er sie selbst ausgeführt hat oder durch seine Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer hat ausführen lassen. In diesem Sinne führt er alleine alle Vorgänge aus und ist Alleinvertreter aller Unternehmen, die einen Teil der betroffenen Bestellung ausführen.

4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen von ArianeGroup an seine eigenen Unterauftragnehmer und Lieferanten weiterzureichen und die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen. Bei einer Unterbeauftragung gilt, dass der Unterauftragnehmer vertraglich nie an ArianeGroup gebunden war. Der Lieferant hält ArianeGroup vor allen Klagen und/oder Forderungen schadlos, die ein beliebiger Lieferant oder Unterauftragnehmer des Lieferanten gegen ArianeGroup erhebt.

4.4 Die im Rahmen dieser Unterbeauftragung eingesetzten Unterauftragnehmer des Lieferanten müssen im Bereich Verteidigung, Luft- und Raumfahrt anerkannt sein und/oder über die erforderlichen Zertifizierungen verfügen.

ARTIKEL 5 - RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Nach Abnahme der Arbeiten gemäß Artikel 7 dieser Einkaufsbedingungen wird die Rechnung in zwei Exemplaren ausgestellt. Die Rechnung darf sich nur auf eine Bestellung beziehen und muss die Nummer der Bestellung, die Auftragsnummer, die genaue Bezeichnung der Arbeiten, die Währung, die Kontoangaben, Nummern und Daten der betroffenen Lieferscheine, das Rechnungs- und Lieferdatum, den anwendbaren Umsatzsteuersatz, die Namen der Parteien und deren USt.-ID-Nr. und alle laut § 14 Abs. 4 i.V.m. § 14a Abs. 5 Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Vermerke beinhalten.

5.2 Vorbehaltlich der Abnahme der Arbeiten durch ArianeGroup erfolgen die Zahlungen der in Deutschland eingetragenen Lieferanten per SEPA-Auftrag in Euro. Für nicht in Deutschland eingetragene Lieferanten erfolgen die Zahlungen in Euro durch internationale Banküberweisung.

5.3 Die Zahlungsfristen der Rechnungen werden in der Bestellung festgelegt, wobei darauf hingewiesen wird, dass gemäß § 271a Abs. 1 BGB diese Fristen sechzig (60) Tage ab Rechnungsdatum nicht überschreiten dürfen.

5.4 Bei Zahlungsrückstand fallen Verzugszinsen ab dem Tag nach dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum an, ohne dass eine Mahnung erforderlich wäre. In diesem Fall beläuft sich die Höhe der Verzugszinsen auf den in Deutschland geltenden, gesetzlichen Zinssatz. Bei Zahlungsverzug ist ArianeGroup von Rechts wegen zur Zahlung eines pauschalen Verzugschadens für Eintreibungskosten in Höhe von 40 € verpflichtet.

ARTIKEL 6 - ZUGANG ZU DEN GESCHÄFTSRÄUMEN DES LIEFERANTEN

Vorbehaltlich der Einhaltung der internen Bestimmungen und der Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten und/oder seiner Unterauftragnehmer und/oder seiner Lieferanten haben die Vertreter von ArianeGroup und die Vertreter der Offiziellen Stellen oder deren Bevollmächtigte während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen, in denen die Arbeiten ausgeführt werden, unabhängig davon, ob diese bei dem Lieferanten, seinen Unterauftragnehmern oder Lieferanten ausgeführt werden. Diese Zugangsmöglichkeit gilt insbesondere für Vertreter, die mit der Überwachung der Ausführung der Arbeiten, den Audits, Untersuchungen oder Besuchen beauftragt sind, die für die Qualifizierung des Lieferanten erforderlich sind. Kunden von ArianeGroup haben vorbehaltlich der Zustimmung und/oder der Gegenwart von Vertretern von ArianeGroup unter den im vorigen Satz genannten Voraussetzungen während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen, in denen die Arbeiten ausgeführt werden.

ARTIKEL 7 - ABNAHME DER ARBEITEN

7.1 Die Arbeiten werden von ArianeGroup nach Maßgabe der Bestimmungen der Bestellung abgenommen.

7.2 Die in § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB geregelte fiktive Annahme ist ausgeschlossen.

7.3 Für den Fall der Verweigerung der Abnahme der Arbeiten ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen (Ersatz, Reparatur, usw.) zu ergreifen, um innerhalb einer angemessenen und bedarfsgerechten Frist die Übereinstimmung dieser Arbeiten mit den Anforderungen sicherzustellen.

7.4 Mangelhafte oder in sonstiger Weise nicht den Anforderungen entsprechende Arbeiten müssen von dem Lieferanten auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von maximal zehn (10) Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt zurückgenommen werden, zu dem dieser über den Mangel oder die sonstige Nichterfüllung der Anforderungen in Kenntnis gesetzt wurde. Anderenfalls werden ihm diese auf eigene Kosten und Gefahr zurückgesandt. Der Lieferant ist verpflichtet, zu prüfen und ArianeGroup unverzüglich zu informieren, sollten bereits gelieferte Arbeiten den gleichen Mangel oder die gleiche sonstige Nichterfüllung der Anforderungen aufweisen.

7.5 Soweit ArianeGroup die Abnahme der Arbeiten verweigert hat und/oder Mängel bzw. sonstige Nichterfüllungen der Anforderungen später erkannt werden, ist ArianeGroup neben den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 20.1 dieser Einkaufsbedingungen berechtigt, im eigenen Ermessen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Aufforderung an den Lieferanten, die betroffenen Arbeiten innerhalb einer angemessenen und bedarfsgerechten Frist zu reparieren, zu ersetzen oder eine etwa gezahlte Vergütung zurückzuerstatten.

- b) Selbst oder durch einen Dritten den Mangel zu beseitigen bzw. die sonstige Erfüllung der Anforderungen auf Kosten des Lieferanten herzustellen, wenn der Lieferant der Aufforderung nach Buchstabe a) nichtinnerhalb der dort angegebenen Frist nachkommt.
- c) Minderung der geschuldeten Vergütung und Abnahme der unveränderten Arbeiten.

ARTIKEL 8 - EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

8.1 Ungeachtet aller gegenteiligen Klauseln in einem beliebigen Dokument des Lieferanten erfolgt der Eigentumsübergang bei Übergabe der Arbeiten an ArianeGroup. Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen. Insbesondere der erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten sind ausgeschlossen.

8.2 Sofern in der Bestellung nicht anders bestimmt, ist der Lieferant dafür verantwortlich, die Arbeiten nach den Modalitäten „Geliefert verzollt“ (DDP - Incoterms® ICC 2010) in den Geschäftsräumen von ArianeGroup an den in der Bestellung angegebenen Ort zu liefern, wobei das Entladen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten erfolgt.

8.3 Unabhängig von der Ursache haftet der Lieferant für Verluste oder Beschädigungen der Arbeiten bis einschließlich zum Entladen der Arbeiten nach Artikel 8.2 dieser Einkaufsbedingungen.

ARTIKEL 9 - TRANSPORT UND LIEFERUNG

9.1 Die Lieferung der Arbeiten muss an den in der Bestellung angegebenen Ort erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Lieferung die ordnungsgemäß vom Lieferanten unterzeichnete Konformitätserklärung oder -bescheinigung für die Arbeiten und/oder jedes weitere in der Bestellung erwähnte, ordnungsgemäß vom Lieferanten unterzeichnete Dokument auszuhändigen.

9.2 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit folgendem Inhalt beigelegt werden:

- a) Bestellnummer,
- b) Adresse und Telefonnummer des in der Bestellung angegebenen Ansprechpartners,
- c) Artikelnummern, gelieferte Mengen, Abmessungen oder Gewicht der Lieferung,
- d) Art und Bezugsnummer der Arbeiten entsprechend den Bezeichnungen aus der Bestellung, einschließlich der Begleitdokumente und -materialien,
- e) Wert der gelieferten Arbeiten.

9.3 Die Arbeiten müssen mit ausreichendem Schutz und ausreichender Verpackung versandt werden, die sie während des Transports und der Lagerung verlässlich vor Schäden schützen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Verpackung den geltenden Verordnungen und Normen entspricht. Der Lieferant übernimmt alle Konsequenzen eines fehlerhaften, unzureichenden oder ungeeigneten Schutzes, einer derartigen Verpackung oder Kennzeichnung der bestellten Arbeiten. Insbesondere ist er gehalten, auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb der von ArianeGroup angegebenen Frist die verlorenen oder beschädigten Arbeiten zu ersetzen oder zu reparieren.

Der Lieferant verpflichtet sich ebenfalls, spätestens bei Lieferung der Arbeiten ArianeGroup eine Anleitung in der/den in der Bestellung angegebenen Sprache(n) auszuhändigen und die Konformitätskennzeichnung (CE-Kennzeichnung) sichtbar an den betroffenen Arbeiten anzubringen. Gefahrguttransporte müssen unter Einhaltung der dafür geltenden Regelungen erfolgen.

Alle Begleitdokumente zu den Arbeiten müssen zugänglich sein, ohne die Verpackung der Arbeiten oder die Arbeiten selbst zu beschädigen.

9.4 Sofern die Arbeiten oder in solchen Arbeiten verwendete Produkte bestimmte Nutzungsbestimmungen oder eine beschränkte Nutzungsdauer haben, so hat der Lieferant in den Begleitdokumenten das Herstellungsdatum und – vor der Nutzung – die verbleibende Nutzungsdauer (ab dem Ablieferungsdatum) anzugeben. Neben den vorgenannten Angaben muss darüber hinaus – in einer angemessenen, gut sichtbaren und unzerstörbaren Weise auf der Verpackung, die das vorgenannte Produkt oder Teile davon unmittelbar beinhaltet, trägt oder schützt – Folgendes ausgewiesen werden:

- a) die Maßnahmen, die zur Nutzung (einschließlich Lagerung und Transport) unter Gewährleistung des Erhalts zu treffen sind und
- b) das Ablaufdatum für die Nutzung, so dass ArianeGroup zum Datum der Ablieferung mindestens über eine Restlaufzeit von 75% der gesamten Nutzungsdauer verfügt.

ARTIKEL 10 - LIEFERVERZUG

10.1 Die Einhaltung der Lieferfrist gilt als wesentliche Vertragspflicht. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, jegliche Verzögerung und ihre Ursachen dem in der Bestellung benannten Ansprechpartner von ArianeGroup unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant verpflichtet sich, alles in seiner Macht stehende zu tun, um einen derartigen Verzug so gering wie möglich zu halten und seinen in der Bestellung angegebenen Ansprechpartner über die getroffenen oder geplanten korrigierenden Maßnahmen zu informieren. Für jeden Tag des Verzuges ist ArianeGroup berechtigt, von dem Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Werts der verzögerten Arbeiten, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Werts der gesamten Bestellung, zu verlangen.

10.2 Wenn der Verzug des Lieferanten unvereinbar mit den Programmvorgaben von ArianeGroup ist, ist Letztere berechtigt,

- a) die gesamte oder Teile der Bestellung zu kündigen und/oder
- b) die Arbeiten der Bestellung ganz oder teilweise bei einem anderen Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzukaufen.

Der Lieferant gewährt ArianeGroup in diesem Fall die notwendigen Rechte an seinem geistigen Eigentum, die für den Einkauf oder die Fertigstellung der Arbeiten erforderlich sind.

10.3 Der Lieferant akzeptiert, dass ArianeGroup, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung der Höhe der fälligen Vertragsstrafe, die Höhe dieser Vertragsstrafe von dem Betrag abzuziehen berechtigt ist, der dem Lieferanten laut Bestellung geschuldet ist, sofern der Lieferant nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen schriftlich das Vorliegen des Verzugs und die dadurch verwirkte Vertragsstrafe bestreitet oder den geforderten Betrag bereits an ArianeGroup bezahlt hat.

10.4 Arbeiten, deren Annahme von ArianeGroup berechtigterweise verweigert wird, gelten als nicht durchgeführt.

ARTIKEL 11 – GEWÄHRLEISTUNG

11.1 Unbeschadet der Anwendung gesetzlicher Gewährleistungsregelungen garantiert der Lieferant vertraglich, dass die Arbeiten:

- a) der Bestellung, den Besonderen Bedingungen sowie den Anforderungen entsprechen und für die vorgesehene Nutzung geeignet sind,
- b) den Regeln der Kunst und dem Stand der Technik entsprechen und
- c) keine Design- oder Herstellungsfehler aufweisen.

11.2 Sofern die Bestellung nichts Gegenteiliges beinhaltet, läuft die vertragliche Garantie ab dem Datum der Abnahme für die Dauer von 36 Monaten.

11.3 Die vertragliche Garantie beinhaltet die Herstellung des in Art. 11.1 dieser Einkaufsbedingungen beschriebenen Zustands im Wege der Reparatur oder die Ersatzlieferung fehlerhafter Arbeiten durch den Lieferanten innerhalb der von den Parteien vereinbarten Fristen und unter Berücksichtigung der Programmvorgaben von ArianeGroup. Nach Rücksprache der Parteien liegt die Entscheidung für eine dieser Lösungen (Reparatur oder Ersatzlieferung) bei ArianeGroup. In jedem Fall trägt der Lieferant alle damit verbundenen Kosten. Davon umfasst sind auch alle sonstigen Kosten, die ArianeGroup durch die fehlerhaften Arbeiten entstanden sind.

Wenn die Arbeiten mehrere Teilerzeugnisse beinhalten, muss der Lieferant auf eigene Kosten alle eventuellen Störungen und Schäden beheben, die ein derartiger Mangel, Fehler oder eine Fehlfunktion an den anderen Teilerzeugnissen dieser Arbeiten verursacht hat.

11.4 Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in der Bestellung müssen Ersatzlieferungen oder Reparaturen der Arbeiten im Rahmen der Garantieleistungen dieses Artikels innerhalb von maximal fünfundvierzig (45) Kalendertagen ab Mitteilung (in Schriftform, elektronischer Form oder Textform) von ArianeGroup bezüglich des Fehlers oder der Fehlfunktion erfolgen.

11.5 Die Umsetzung der fälligen Maßnahmen zur Erfüllung der vertraglichen Garantie erfolgt, nach Wahl von ArianeGroup, wie folgt:

- a) durch den Lieferanten und in Verantwortung des Lieferanten in Räumlichkeiten von ArianeGroup, oder
- b) durch den Lieferanten nach Rücksendung der mängelbehafteten Arbeiten in seinen Räumlichkeiten, wobei die Transportkosten zu seinen Lasten gehen, oder
- c) durch den Lieferanten bei dem Kunden von ArianeGroup, oder
- d) durch ArianeGroup oder einen Dritten auf Kosten des Lieferanten, wenn dieser die von ArianeGroup im Rahmen der vertraglichen Garantie geforderten Maßnahmen bis zum Ablauf der Frist aus Artikel 11.4 dieser Einkaufsbedingungen nicht ergriffen hat, oder
- e) durch eine andere Vorgehensweise, die sich als am besten geeignet erweist.

ARTIKEL 12 - QUALITÄT - SICHERHEIT - UMWELT

12.1 Anforderungen an das „Qualitätsmanagementsystem“

Der Lieferant muss das Vorhandensein und die Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems (im Folgenden „QMS“) entsprechend des aktuellen Standards der ISO 9001 nachweisen können für die Zeit, die entweder vertraglich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Außerdem muss das QMS des Lieferanten für alle in der Bestellung als „FLUG oder FLUG gleichgestellt“ klassifizierten Produkte den Voraussetzungen folgender Normen entsprechen und die entsprechenden Zertifizierungen besitzen:

- a) EN 9100 (AS 9100, JISQ 9100) „Qualitätsmanagement für Konzeption, Entwicklung, Produktion, Installation und Betrieb“.
- b) EN 9120 „Qualitätsmanagement für Händler und Lagerhalter“.

12.2 Anforderungen an die „Ausführung der Arbeiten“

Der Lieferant muss eine allzeit aktuelle Liste aller Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer ungeachtet ihrer Position in der Lieferkette führen, die Spezialverfahren, welche in den oben unter 12.1 genannten Normen festgelegt sind, einsetzen und durchführen. Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup vor einer Umsetzung der folgenden Maßnahmen zu benachrichtigen:

- a) jegliche Änderungen der Definition,
- b) jegliche wesentlichen (Weiter-)Entwicklungen des Herstellungs- oder Prüfverfahrens,
- c) (Weiter-)Entwicklungen jeglicher Spezialverfahren,
- d) Verlegung der Produktion an einen anderen Standort.

Der Lieferant muss die gleiche Leistungsfähigkeit und die gleiche Qualität der Arbeiten nachweisen und gewährleisten.

12.3 Anforderungen an „Identifizierung und Rückverfolgbarkeit“

Die Rückverfolgbarkeit ist eine Grundanforderung. Der Lieferant muss daher die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese herzustellen, aufrecht zu erhalten, zu verbessern und auf jeder Ebene der Arbeiten vorzuweisen, so lange die Anforderungen aus Verträgen oder Verordnungen dies erfordern.

12.4 Anforderungen an die „Auftragsgemäße Durchführung der Arbeiten“

Der Lieferant ist verpflichtet, ein Verfahren einzurichten und umzusetzen, anhand dessen die auftragsgemäße Ausführung der Arbeiten entsprechend den Anforderungen und sonstigen Vorgaben der Bestellung sichergestellt werden kann. Dieses Verfahren muss auch die Mittel beschreiben, anhand derer die Nichterfüllung von Anforderungen erkannt und behoben werden kann. ArianeGroup ist unverzüglich über jede Nichterfüllung der Anforderungen in Schrift-, Text- oder elektronischer Form zu benachrichtigen.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen führt jede Nichterfüllung von Anforderungen der Arbeiten zur Erstattung eines Teils der Verwaltungskosten, die ArianeGroup durch die Eröffnung des Vorgangs zur Bearbeitung der Nichterfüllung von Anforderungen entstehen, entsprechend der folgenden Tabelle:

- a) Bei Lieferung an ArianeGroup Standorte erkannte Nichterfüllung der Anforderungen: € 500,00;
- b) Während Montage/Einbau an ArianeGroup Standorten erkannte Nichterfüllung der Anforderungen: € 1.000,00;
- c) Am Standort des ArianeGroup Kunden erkannte Nichterfüllung der Anforderungen: € 7.200,00.

Der Lieferant akzeptiert, dass ArianeGroup diesen Beitrag von dem Betrag abzieht, der dem Lieferanten aufgrund der Bestellung geschuldet ist.

12.5 Anforderungen an das „Sicherheits- und Umweltmanagementsystem“

Der Lieferant muss das Vorliegen und die Anwendung eines Sicherheitsmanagementsystems (entsprechend OHSAS 18001) und eines Umweltmanagementsystems (entsprechend ISO 14001) nachweisen.

12.6 Sollte eine Zertifizierung ausgesetzt, zurückgezogen, nicht erneuert oder für ungültig erklärt werden, muss der Lieferant ArianeGroup umgehend entsprechend schriftlich informieren und die erforderlichen Nachweise erbringen. ArianeGroup behält sich das Recht vor, ohne Entschädigung des Lieferanten die Arbeiten auszusetzen oder die Bestellung zu stornieren.

ARTIKEL 13 - ABWEICHUNGEN VON DEN ANFORDERUNGEN

13.1 Jede Anfrage des Lieferanten, von den Anforderungen abzuweichen („Abweichungsanfrage“), ist – sowohl während der Herstellung/Entwicklung als auch zum Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten – schriftlich und zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem in der Bestellung benannten Mitarbeiter von ArianeGroup mitzuteilen. Die Abweichungsanfrage muss sowohl einen technischen Nachweis, der die Annehmbarkeit der Abweichung von den Anforderungen belegt, als auch die zur Vermeidung weiterer Nichterfüllung der Anforderungen getroffenen Maßnahmen enthalten.

13.2 Jede Abweichungsanfrage muss – vor der Umsetzung der damit angefragten Änderung – von ArianeGroup schriftlich genehmigt werden, damit diese Änderung Bindungswirkung für ArianeGroup entfaltet. Der Lieferant trägt alle sich aus dieser Änderung ergebenden Konsequenzen. Weiterhin ist ArianeGroup berechtigt, den Preis der von der genehmigten Abweichungsanfrage betroffenen Arbeiten neu zu verhandeln. Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist für diese Arbeiten bleibt hiervon unberührt.

ARTIKEL 14 - ÄNDERUNGEN

14.1 Von ArianeGroup beantragte Änderungen

Der Lieferant wird alle Änderungen, die ArianeGroup ihm gegenüber schriftlich, in elektronischer Form oder Textform anordnet, umsetzen. Für jede Änderung stellt der Lieferant ArianeGroup zunächst eine Schätzung über die Auswirkungen des Änderungswunsches (Kosten, Zeit, etc.) zur Verfügung. Wenn nach Verhandlung der Parteien eine Einigung erzielt wird, muss die Änderung in einem schriftlichen Nachtrag zur betroffenen Bestellung bestätigt werden. Soweit notwendig, wird ArianeGroup dem Lieferanten gegenüber klarstellen, ab welchem Modell oder Stand die Änderung zur Anwendung kommt. Weiterentwicklungen wie die Aktualisierung von Zeichnungen, technischen Spezifikationen und/oder Audits sowie Verbesserungen der Fertigung gelten nicht als Änderungen und wirken sich nicht auf den Preis aus, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass diese Entwicklungen die wirtschaftliche Ausgewogenheit der Bestellung grundlegend verändern. In letztgenanntem Fall verpflichten die Parteien sich zu einer Verhandlung der Preisentwicklung nach Treu und Glauben, die im Falle einer Einigung zu einem Nachtrag der betroffenen Bestellung führt. In dringenden Fällen und auf schriftlichen Antrag von ArianeGroup verpflichtet sich der Lieferant zur Umsetzung der Änderung bzw. Weiterentwicklung auch ohne die Erstellung einer Schätzung über die Auswirkungen des Änderungswunsches und die Unterzeichnung des Nachtrags zur Bestellung abzuwarten. Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungsarbeiten, die er vor Lieferung nicht durchführen konnte, noch durchzuführen.

14.2 Von dem Lieferanten vorgeschlagene Änderungen

Von dem Lieferanten vorgeschlagene Änderungen müssen zuvor schriftlich mit ArianeGroup vereinbart werden. Diese Änderungen fallen unter die Bestimmungen von Artikel 14.1 dieser Einkaufsbedingungen.

ARTIKEL 15 - RISIKOMANAGEMENT

15.1 Der Lieferant ist für das Risikomanagement verantwortlich, das ihm für die gesamte Dauer der Ausführung der Arbeiten die Beherrschung der technischen, programmbedingten, zeitlichen und finanziellen Anforderungen an die Arbeiten ermöglicht. Dieses Risikomanagement muss ebenfalls die Aktivitäten aller Unterauftragnehmer decken. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant, ArianeGroup – auf seine eigene Initiative und auf Aufforderung von ArianeGroup – jederzeit alle erforderlichen Angaben hierüber vorzulegen. Er wird ArianeGroup über die Durchführung korrigierender Maßnahmen und über Maßnahmen zur Risikominderung informieren, um Konsequenzen dieser Risiken zu verhindern.

15.2 Der Lieferant informiert ArianeGroup unverzüglich, spätestens aber innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach deren Eintreten schriftlich über sämtliche im Zuge der Arbeiten auftretende Vorkommnisse, die die Arbeiten möglicherweise verzögern oder Änderungen erforderlich machen.

15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup mit sämtlichen mit den Arbeiten zusammenhängenden Teilen, Ersatzteilen, Komponenten und sonstigen für die Nutzung der Arbeiten erforderlichen Elementen für den kürzesten Zeitraum der Folgenden zu beliefern:

- a) Die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer;
- b) Die Dauer der tatsächlichen Nutzung durch ArianeGroup oder seine Kunden;
- c) 10 Jahre ab erstmaliger Ablieferung bzw. Abnahme der Arbeiten.

Der Lieferant muss ArianeGroup unverzüglich von jeder vorhersehbaren Entwicklung bezüglich der Arbeiten und jeder Einstellung ihrer Herstellung informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt. In diesem Fall verpflichtet sich der Lieferant zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit, so lange dies materiell möglich ist und ein gleichwertiges Produkt oder Ersatzprodukt zu Verfügung steht, dieses anzubieten.

Für Bestellungen mit zeitlich gestaffelter Ausführung verpflichtet sich der Lieferant, in einem Notfallplan Maßnahmen festzulegen, die auch im Falle erfüllungsgefährdender Ereignisse die anforderungsgemäße Erfüllung des Vertrages sicherstellen.

15.4 ArianeGroup (oder jede von ArianeGroup benannte Person einschließlich ihrer Kunden oder amtlicher Stellen) hat das Recht, jederzeit nach vorheriger Ankündigung bei dem Lieferanten, seinen Subunternehmern oder seinen Lieferanten Audits (technischer Art, hinsichtlich Qualität, usw.) durchzuführen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant, ArianeGroup oder den von ArianeGroup benannten Personen die zur Durchführung dieses Audit erforderlichen Informationen und Mittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei die Unterlagen zur Ausführung der Arbeiten sowie die Produktions- und Logistikkittel ArianeGroup zur Verfügung gestellt werden. Vor Durchführung eines Audit muss das für das Audit zuständige Personal bei Bedarf eine individuelle Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnen.

ARTIKEL 16 - WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Der Lieferant wird sich bemühen, ohne Beeinträchtigung der Anforderungen die Kosten und die Fertigungszyklen der Arbeiten zu reduzieren. Weiterhin wird er sich nach Kräften bemühen, den gegenüber ArianeGroup zu erbringenden Service zu verbessern. Der Lieferant informiert ArianeGroup über Verbesserungspotentiale, um diese gemeinsam zu überprüfen und die Auswirkungen auf die Ausführung der Arbeiten zu bewerten.

ARTIKEL 17 - ÜBERLASSENE GEGENSTÄNDE

17.1 Überlassene Gegenstände können dem Lieferanten durch ArianeGroup zur Ausführung der Bestellung überlassen werden. Gemäß der §§ 598 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches werden diese Überlassenen Gegenstände als Leihgabe betrachtet, wobei der Lieferant vollumfänglich für Verlust oder Beschädigung der Überlassenen Gegenstände haftet. Diese Überlassenen Gegenstände werden gekennzeichnet, quantifiziert und in einem räumlich abgegrenzten, ArianeGroup und ihren Kunden vorbehaltenen Lager aufbewahrt.

17.2 Im Rahmen der Bestellung können Überlassene Gegenstände auch von dem Lieferanten in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften konzipiert und/oder hergestellt

werden. Mit Begleichung des in der Bestellung angegebenen Gesamtpreises ist auch die Zahlung für den Verkauf der Überlassenen Gegenstände an ArianeGroup abgegolten. Diese sind Zug um Zug gegen Zahlung des Gesamtpreises an ArianeGroup zu übereignen. Diese Überlassenen Gegenstände werden nach den von ArianeGroup angegebenen Bedingungen als solche identifiziert und gekennzeichnet.

17.3 Der Lieferant erstellt eine Bestandsliste der Überlassenen Gegenstände. Diese wird auf dem neuesten Stand gehalten und ArianeGroup bei jeder Änderung zugestellt.

17.4 Für die von ihm selbst hergestellten oder zur Herstellung bei einem Dritten in Auftrag gegebenen Überlassenen Gegenstände liefert der Lieferant ArianeGroup die Spezifikationen, Konstruktionszeichnungen, Pläne und ganz allgemein alle für Konzeption, Herstellung Umsetzung und Wartung dieser Überlassenen Gegenstände wesentlichen Informationen. Diese Dokumente dürfen nur nachstehenden oder einen in der Bestellung vorgesehenen Vermerk aufweisen: „Dieses Dokument ist Eigentum von ArianeGroup. © - ArianeGroup GmbH (Datum der Veröffentlichung); es darf Dritten nicht übergeben, übermittelt oder sonst wie zugänglich gemacht oder ohne schriftliche Genehmigung reproduziert werden. Sein Inhalt darf nicht verbreitet werden“. Diese Dokumente müssen unverzüglich nach ihrer Erstellung oder spätestens bei Inbetriebnahme der Überlassenen Gegenstände vorgelegt werden. Der Lieferant muss die Dokumente an etwaige Veränderungen der Überlassenen Gegenstände anpassen und ArianeGroup diese Anpassungen zukommen lassen.

17.5 Der Lieferant ist für die Aufbewahrung aller Überlassenen Gegenstände, die zur Erfüllung der Arbeiten notwendig sind, verantwortlich und haftet vollumfänglich für diese. Sofern die Bestellung nichts Gegenteiliges vorsieht, übernimmt der Lieferant alle Kosten, die sich aus folgenden Verpflichtungen ergeben:

- a) Aufrechterhaltung und Wartung der Überlassenen Gegenstände für einen einwandfreien Betriebs- und Erhaltungszustand sowie regelmäßige Prüfung und/oder Kalibrierung, je nach Art des jeweils Überlassenen Gegenstandes und der dafür geltenden Normen und Vorschriften.
- b) Ersatz nach Beschädigung oder Verlust Überlassener Gegenstände.
- c) Ersatz bzw. Instandsetzung der Überlassenen Gegenstände, die übermäßigen Verschleiß aufweisen.
- d) Mit Beendigung der Bestellung und nach Ablauf der Garantie- bzw. Gewährleistungszeit werden die Überlassenen Gegenstände auf erstes Anfordern von ArianeGroup innerhalb von acht Tagen und in einwandfreiem Betriebszustand an ArianeGroup geschickt.

17.6 Die Überlassenen Gegenstände stehen dem Lieferanten in seinen Geschäftsräumen ausschließlich zur Durchführung der von ArianeGroup bestellten Arbeiten zur Verfügung. Jede Verbringung der überlassenen Gegenstände an einen anderen Ort sowie jede andere Nutzung als für die bestellten Arbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ArianeGroup. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überlassenen Gegenstände, die Eigentum von ArianeGroup oder ihre Kunden sind, in spezifischen Geschäftsräumen zu lagern und Überlassene Gegenstände nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ArianeGroup ganz oder teilweise darüber zu verfügen.

17.7 Sollte der Lieferant bezüglich der Überlassenen Gegenstände über ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht verfügen, verzichtet er hiermit ausdrücklich auf dieses Zurückbehaltungsrecht.

17.8 Sollten Änderungen oder Anpassungen der von ArianeGroup bereitgestellten Überlassenen Gegenstände für die Nutzung durch den Lieferanten erforderlich sein, sind diese nur mit schriftlicher Genehmigung von ArianeGroup vorzunehmen. ArianeGroup wird mit der Genehmigung auch den Zustand festlegen, in dem die derart veränderten Überlassenen Gegenstände zurückzugeben sind.

ARTIKEL 18 - ROHSTOFFMANAGEMENT - WERKSTÜCKE UND AUSRÜSTUNG

18.1 Rohstoffe, Substanzen, Werkstücke und Ausrüstung, die ArianeGroup oder der Kunde von ArianeGroup dem Lieferanten zur Verfügung stellt

Die Definition und etwaige Aktualisierung der Anforderungen an die Arbeiten erfolgen durch ArianeGroup. ArianeGroup und der Lieferant legen einvernehmlich Ausschussraten fest. ArianeGroup kann den Lieferanten jedoch auffordern, Belege für den Verbrauch zu liefern.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Rohstoffe, Werkstücke und Ausrüstung („Produktionsmittel“) einzusetzen, die ArianeGroup ihm für die Ausführung der Arbeiten bereitstellt. Der Lieferant verpflichtet sich, keine für die Ausführung der Bestellungen erforderlichen Produktionsmittel aus seinen eigenen Beständen zu entnehmen. Er kann dies jedoch in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ArianeGroup tun. In diesem Fall wird ArianeGroup dem Lieferanten die Produktionsmittel ersetzen oder den Selbstkostenpreis erstatten, soweit der Lieferant schriftlich gewährleistet, dass die verwendeten Produktionsmittel den Anforderungen der Bestellung entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet, anfallenden Ausschuss unverzüglich gegenüber ArianeGroup mitzuteilen und diesen äußerlich zu kennzeichnen. Das Nähere regeln die folgenden Bestimmungen::

- a) Ausschuss aufgrund von Mängeln der Produktionsmittel, die nach deren Lieferung an den Lieferanten festgestellt werden, wird nach den oben dargestellten Grundsätzen ersetzt.
- b) Ausschuss aufgrund von Fahrlässigkeit des Lieferanten und jenseits der von den Parteien festgelegten Ausschussrate ist bis zu einer Entscheidung von ArianeGroup vom Lieferanten in einer Art aufzubewahren, die Beschädigungen, Verwechslungen oder ein Vertauschen des Ausschusses vermeidet, es sei denn, ArianeGroup erlaubt ausdrücklich ein anderes Vorgehen.

Der Lieferant trägt die Ersatzkosten, bestehend aus Beschaffungs- zzgl. Versandkosten sowie etwaiger in die Beschaffung investierter Arbeitskosten von ArianeGroup.

- c) In jedem Fall muss für den an ArianeGroup zurückgesandten Ausschuss ein gesonderter Lieferschein verwendet werden. Intakte Teile und Ausschuss dürfen nicht Teil derselben Sendung sein.

Verliert der Lieferant Produktionsmittel, die von ArianeGroup oder ihren Kunden bereitgestellt wurden, trägt der Lieferant die Ersatzkosten nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 22 A) dieser Einkaufsbedingungen.

18.2 Vom Lieferanten gelieferte Produktionsmittel

Von dem Lieferanten gelieferte Produktionsmittel müssen den Anforderungen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup und den Kunden von ArianeGroup nur Produktionsmittel zur Verfügung zu stellen, die in keiner Form gesetzlich verbotene Produkte oder Rohstoffe enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup eine schriftliche und, soweit erforderlich, von der zuständigen Behörde zertifizierte Bestätigung auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die Produktionsmittel in keiner Form gesetzlich verbotene Produkte oder Rohstoffe enthalten.

18.3 Vermeidung von Rohstoffen aus Konfliktgebieten

Der Lieferant verpflichtet sich,

a) bei der Einrichtung seiner Lieferketten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die zu verwendenden Rohstoffe

- aa) Tantal,
- bb) Zinn,
- cc) Tungsten und
- dd) Gold

nicht aus einem Land innerhalb eines Konfliktgebietes und mit hohem Risiko stammen, und

b) ArianeGroup auf ihr erstes Anfordern Informationen zu diesen Lieferketten bereitzustellen.

ARTIKEL 19 - HÖHERE GEWALT

19.1 Der Lieferant, der sich auf ein Ereignis höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, ArianeGroup schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dessen Eintreten zu benachrichtigen und das Ereignis, auf das er sich beruft, sowie dessen voraussichtliche Dauer genau zu beschreiben und alle Angaben zu diesem Ereignis zu machen, die zur Beurteilung der Auswirkung auf die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen beitragen können.

Für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt sind die Leistungspflichten beider Parteien ausgesetzt, soweit die jeweilige Leistung durch das Ereignis höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar wird.

Für alle Ereignisse höherer Gewalt, die nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach deren Eintreten an ArianeGroup gemeldet werden, haftet der Lieferant.

19.2 Der Lieferant, der sich auf ein Ereignis höherer Gewalt beruft, verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die nachteiligen Konsequenzen dieses Ereignisses für ArianeGroup zu begrenzen.

19.3 Der Lieferant kann sich nur auf den Verzug der eigenen Lieferanten oder Unterauftragnehmer berufen, wenn dieser wiederum auf ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne dieser Klausel zurückzuführen ist.

19.4 Keiner Partei steht im Fall eines höheren Gewalt Ereignisses eine Entschädigung oder Vertragsstrafe zu, die vertraglich vereinbarten Fristen werden um die Dauer des, der höheren Gewalt entsprechenden, Ereignisses verlängert.

19.5 Wenn das Ereignis höherer Gewalt mehr als einen (1) Monat andauert, ist ArianeGroup berechtigt, die Bestellung gemäß Artikel 20.2 dieser Einkaufsbedingungen zu kündigen, sofern die Parteien nach Rücksprache keine andere Vereinbarung treffen.

19.6 Für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt hat ArianeGroup das Recht, selbst an die Stelle des Lieferanten zu treten oder diesen durch einen Dritten zu ersetzen und frei über durchgeführte Planungsarbeiten, Arbeitsmittel, Beschaffungen, bereits hergestellte oder sich im Rahmen der Bestellung in der Herstellung befindliche Werkstücke zu verfügen.

ARTIKEL 20 - KÜNDIGUNG - ABWICKLUNG DER BESTELLUNG

20.1 Außerordentliche Kündigung

20.1.1 Ist dem Lieferanten die Ausführung einer Bestellung oder Teilen davon unmöglich oder unzumutbar, verweigert er deren Ausführung oder verstößt er gegen eine Bestimmung aus der Bestellung oder diesen Einkaufsbedingungen, ist ArianeGroup berechtigt, die Bestellung außerordentlich schriftlich zu kündigen, wenn der Lieferant nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist von fünfzehn (15) Kalendertagen nicht die Bestellung ausführt und vertragsgemäße Zustände herstellt. Das Recht von ArianeGroup, darüber hinaus Schadensersatz vom Lieferanten zu fordern, bleibt hiervon unberührt.

20.1.2 ArianeGroup ist ferner berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn

- a) eine Zertifizierung des Lieferanten ausgesetzt, zurückgezogen, nicht erneuert wird, oder
- b) eine Exportlizenz in Verbindung mit den Arbeiten trotz der redlichen Bemühungen des Lieferanten ausgesetzt, widerrufen, nicht erneuert oder für ungültig erklärt wird.

20.1.3 Hat der Lieferant den zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Umstand zu vertreten, ist ArianeGroup berechtigt, die noch zu erledigenden Arbeiten ganz oder teilweise auf Kosten des Lieferanten entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die sich aus der Beauftragung eines Dritten ergeben, insbesondere auch die Kosten für die Qualifizierung des an die Stelle des Lieferanten tretenden Dritten.

Für den Fall einer solchen Ersatzvornahme ist der Lieferant verpflichtet, ArianeGroup oder dem an seine Stelle tretenden Dritten diejenigen Nutzungsrechte an seinem geistigen Eigentum einzuräumen und diejenigen Überlassenen Gegenstände, Produktionsmittel oder sonstige Gegenstände oder Rechte zur Verfügung zu stellen, die für die Fortführung der Arbeiten erforderlich oder zweckdienlich sind.

20.2 Ordentliche Kündigung

20.2.1 ArianeGroup kann eine Bestellung jederzeit unter Wahrung einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

20.2.2 Soweit in der Bestellung nicht anders bestimmt, ist ArianeGroup im Falle einer ordentlichen Kündigung verpflichtet, dem Lieferanten folgende Leistungen abzunehmen und wie folgt zu vergüten:

- a) Die gelieferten und abgenommenen sowie die zum Zeitpunkt der Kündigung in der Lieferphase befindlichen Arbeiten, jeweils für den vertraglich vereinbarten Preis.
- b) Die in der Herstellung befindlichen Arbeiten und die dazugehörigen Produktionsmittel – ausgenommen solche Gegenstände, die der Lieferant mit Zustimmung von ArianeGroup behalten möchte – für einen von ArianeGroup bestimmten, angemessenen Preis.

Der jeweilige Vergütungsanspruch des Lieferanten ist jedoch auf den Preis begrenzt, der dem niedrigeren der folgenden Beträge entspricht:

- a) den ArianeGroup entstandenen Kosten für die Einhaltung der Lieferfristen gegenüber ihren Kunden; oder
- b) der Vergütung, die bei vollständiger und vertragsgemäßer Erfüllung der Bestellung zu entrichten gewesen wäre.

20.3 Abwicklung der Kündigung der Bestellung

Unverzüglich nach Zugang des Kündigungsschreibens stellt der Lieferant alle Arbeiten in Verbindung mit der von der Kündigung betroffenen Bestellung sowohl in seinen eigenen Werkstätten als auch in denen seiner Lieferanten und Unterauftragnehmer ein. Der Lieferant übersendet ArianeGroup unverzüglich eine Übersicht über den Stand der Erfüllung der Bestellung mit allen Belegen, einschließlich der von dem Lieferanten bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung getätigten Ausgaben und der von ArianeGroup gezahlten Beträge. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Überlassenen Gegenstände unverzüglich an ArianeGroup.

ARTIKEL 21 - ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG DES LIEFERANTEN

21.1 Vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsrechts und soweit gesetzlich zulässig, haftet der Lieferant für Unfälle seiner Bediensteten, der Bediensteten von ArianeGroup oder anderen Personen, die sich in Verbindung mit oder aus der Ausführung der Arbeiten ergeben, und trägt alle diesbezüglichen Konsequenzen.

21.2 Der Lieferant haftet, soweit gesetzlich zulässig, für alle Verluste von und Schäden an baulichen Anlagen oder Installationen wie auch an den Gütern von ArianeGroup oder Dritten in Verbindung mit der Ausführung der Arbeiten, oder die sich daraus ergeben, und trägt die entsprechenden Konsequenzen.

21.3 Der Lieferant haftet für Unfälle oder Schäden, die sein Personal (oder Material, das ArianeGroup ihm ggf. bereitgestellt hat) in Verbindung mit den Arbeiten verursacht, sofern es sich nicht um vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Personals von ArianeGroup oder Defekte des Materials handelt, die direkt ArianeGroup zuzurechnen sind.

21.4 Der Lieferant ist für Abfälle, die er erzeugt, bis zu ihrer endgültigen Entsorgung verantwortlich. Das Einschalten eines Dritten ändert nichts an seiner Haftung. Transport, Lagerung, Entsorgung dieser Abfälle und alle dazugehörigen Zwischenprozesse müssen den jeweils geltenden Regeln und Normen entsprechen und erfolgen auf Kosten des Lieferanten. Eine Weiterbelastung an ArianeGroup ist ausgeschlossen. Der Lieferant muss die in Deutschland und der EU geltenden Gesetze und Verordnungen zu Produkten am Ende ihrer Lebensdauer einhalten. Bei der Ausführung der Bestellung hält sich der Lieferant an die geltenden Gesetze und Verordnungen, Regeln und Normen zum Umweltschutz. In diesem Zusammenhang ergreift er alle Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, die die Umwelt belasten, und von Umweltverschmutzung. Der Lieferant haftet für sämtliche Umweltverschmutzungen, die im Zuge der Ausführung der Bestellung entstehen, insbesondere die Beseitigungs- und Rückbildungskosten.

21.5 Der Lieferant haftet für alle von seinen Arbeiten, Produkten, Baugruppen oder Erzeugnissen verursachten Schäden und sonstigen Konsequenzen nach den gesetzlichen Vorschriften.

21.6 Im Übrigen gilt die gesetzliche Haftung.

ARTIKEL 22 - VERSICHERUNGEN

Der Lieferant ist verpflichtet, Versicherungen insbesondere für die nachstehend aufgeführten Risiken abzuschließen:

A) Schäden an Überlassenen Gegenständen

a) Schäden an den von ArianeGroup oder Ihrem Kunden Überlassenen Gegenständen

ArianeGroup stellt den Lieferanten von jeglicher Haftung über einhundertfünfzigtausend Euro (€ 150.000,00) pro Schadensfall in Verbindung mit den von ArianeGroup Überlassenen Gegenständen frei, soweit der Schaden nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Lieferanten zurückzuführen ist. Der

Lieferant ist verpflichtet, die Überlassenen Gegenstände durch eine Versicherung in dieser Höhe zu decken. Diese Versicherung muss den Neuwert der Überlassenen Gegenstände gegen alle versicherbaren Risiken oder Schäden decken. Sollte die Deckungssumme des Lieferanten den oben genannten Betrag überschreiten, verpflichtet er sich, ArianeGroup darüber zu benachrichtigen und diese Deckungssumme nicht zu reduzieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, in seinen Werkstätten über geeignete Mittel zu Brand- und Explosionsvorbeugung, -schutz und -bekämpfung zu verfügen, die den Risiken angemessen sind. Kann er das Vorhandensein dieser Mittel nicht belegen, gilt die oben genannte Freistellungsverpflichtung von ArianeGroup nicht.

Der Lieferant ist verpflichtet, für alle Hubmittel oder Flurförderfahrzeuge, Hubstapler, selbstfahrende Wagen, Gabelstapler usw., die ArianeGroup bereitstellt, und für alle Fahrzeuge, die ArianeGroup an den Lieferanten verleiht, eine Haftpflichtversicherungspolice abzuschließen. Im Übrigen haftet der Lieferant für Schäden an Hubmitteln und Fahrzeugen nach den Bestimmungen des Artikels 17 dieser Einkaufsbedingungen.

b) Von dem Lieferanten an Überlassenen Gegenständen verursachte Schäden

Der Lieferant erklärt, auf alle Ansprüche über € 150.000,00 zu verzichten, die er gegenüber ArianeGroup und dessen Versicherern nach einem eventuell durch den Lieferanten verursachten beliebigen Schadensfall an den Überlassenen Gegenständen mit beliebiger Ursache einlegen könnte. Außerdem stellt der Lieferant sicher, dass sein Versicherer ebenfalls auf alle Ansprüche verzichtet, die dieser gegenüber ArianeGroup und dessen Versicherern nach einem eventuell durch den Lieferanten verursachten beliebigen Schadensfall an den Überlassenen Gegenständen mit beliebiger Ursache einlegen könnte.

B) Haftpflichtversicherungspflicht bei Arbeiten auf dem Gelände von ArianeGroup

Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup eine aktuelle Versicherungsbestätigung und den Nachweis der Prämienzahlung für eine Haftpflichtversicherung vorzulegen, die insbesondere direkte und indirekte Schäden, Kosten und sonstige Nachteile von ArianeGroup abdeckt, die in Verbindung mit der Anwesenheit von Angestellten, Vertretern oder sonstigen Beauftragten des Lieferanten auf dem Gelände von ArianeGroup stehen. Eine derartige Haftpflichtversicherung muss eine Deckung in Höhe von mindestens einer Million Euro (€ 1.000.000,00) pro Schadensfall für Sachschäden sowie materiellen und immateriellen Folgeschäden beinhalten. Über diese Summe hinaus verzichten die Versicherer von ArianeGroup auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Lieferanten. Ist der Schaden auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Lieferanten zurückzuführen, gilt die vorstehende Verzichtserklärung nicht. Wenn die Deckung des Lieferanten eine Million Euro (€ 1.000.000,00) überschreitet, verpflichtet er sich, ArianeGroup darüber zu benachrichtigen und diese Deckung nicht zu reduzieren.

Unter Bedingungen, die identisch mit den von ArianeGroup eingeräumten Bedingungen sind, erklären der Lieferant und seine Versicherer, auf die rechtliche Geltendmachung von Ansprüchen zu verzichten, die sie gegenüber ArianeGroup und seine Versicherer nach einem Schadensfall mit zivilrechtlicher Haftung geltend machen könnten.

C) Haftpflicht und/oder Produkthaftpflicht nach Lieferung

Der Lieferant muss einer (Haftpflicht-)Versicherung für alle direkten und indirekten, materiellen, immateriellen und Personenschäden nachweisen, die von seinen Arbeiten, Produkten, Baugruppen oder Erzeugnissen verursacht werden, oder für die er aus anderen Rechtsgründen haftet. Derartige Versicherungen müssen einen Deckungsbetrag von mindestens zehn Millionen Euro (€ 10.000.000,00 Euro) aufweisen.

D) Verschiedene Bestimmungen

Der Lieferant hat ArianeGroup die Versicherungsbescheinigungen für alle gezeichneten Policen zuzustellen und jährlich die Zahlung der Prämien nachzuweisen.

Aus den oben genannten vorzulegenden Versicherungsbestätigungen muss jeweils die Höhe der Deckungssumme und die direkte Begünstigung von ArianeGroup im Schadensfall hervorgehen, ohne dass die Möglichkeit besteht, von der Versicherungsleistung die Höhe der Selbstbeteiligung des Lieferanten abzuziehen.

Die von dem Lieferanten zu übernehmende Selbstbeteiligung kann ArianeGroup gegenüber keinesfalls geltend gemacht werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, ArianeGroup einen Schadensfall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach dessen Eintreten zu melden.

Soweit der Versicherer des Lieferanten einen Schadensfall nicht als Versicherungsfall anerkennt oder aus einem anderen Grund die Versicherungsleistung nicht erbringt, ist der Lieferant zur Erfüllung der jeweiligen Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Der Lieferant verpflichtet sich, von seinen Versicherern die vorbehaltlose Zustimmung zu den vorstehenden Bestimmungen zu erwirken.

ARTIKEL 23 - GEISTIGES EIGENTUM

23.1 Bestehende Rechte

Jede Partei behält ihre bestehenden Rechte auf geistiges Eigentum, die unabhängig und/oder vor dem Datum der Unterzeichnung der Bestellung vorbehalten der Rechte Dritter erzeugt oder erworben wurde (nachstehend „Bestehende Rechte“). Der Lieferant räumt ArianeGroup das Recht auf Nutzung, Vervielfältigung, Darstellung, Anpassung, Änderung und Übersetzung der für die Umsetzung der Ergebnisse erforderlichen Bestehenden Rechte ein. Die Pauschalvergütung für diese Rechteeinräumung ist Bestandteil der für die Bestellung vereinbarten Vergütung.

23.2 Rechte an den Ergebnissen

ArianeGroup stehen sämtliche Rechte an den Ergebnissen zu, die sich aus der Ausführung der Arbeiten durch den Lieferanten ergeben, entsprechend den nachstehenden Bestimmungen.

23.2.1 Urheberrechte

Mit der Zahlung des in der Bestellung vereinbarten Preises, räumt der Lieferant ArianeGroup ein vollumfängliches, unwiderrufliches, exklusives und weltweites Nutzungs- und Verwertungsrecht an seinen Urheberrechten an den im Sinne des Urheberrechts schutzfähigen Ergebnissen (einschließlich Software und Datenbanken) ein, die im Rahmen der Bestellung entstanden sind. Die Vergütung für diese Rechteeinräumung ist in der für die Bestellung vereinbarten Vergütung enthalten.

23.2.2 Gewerblicher Rechtsschutz

Sollten die Arbeiten zu Ergebnissen führen, die gewerblich schutzrechtsfähig sind, ist ausschließlich ArianeGroup berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Kosten für diese Ergebnisse die Schutzrechtsanmeldung in allen in Frage kommenden Schutzländern vorzunehmen.

In diesem Rahmen verzichtet der Lieferant auf den Antrag gewerblicher Schutzrechte für die Ergebnisse. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, dass seine als Erfinder genannten Beauftragten und/oder Angestellten alle erforderlichen Formalitäten erledigen, um es ArianeGroup zu ermöglichen, den Antrag auf Eintragung eines gewerblichen Schutzrechts nach den in diesem Artikel 23 dieser Einkaufsbedingungen festgelegten Modalitäten zu stellen.

23.2.3 Marke

ArianeGroup ist alleinige Eigentümerin der Marken, Namen, Geschäftsschilder, Zeichen, Logos, Farben, Schriftzüge oder anderer Zeichen, die im Rahmen der Bestellung hergestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine absichtliche oder unabsichtliche Herstellung handelt.

23.3 Rechtsverletzung

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm an ArianeGroup abgetretenen und eingeräumten Rechte an geistigem Eigentum des Lieferanten frei von Rechten Dritter sind. Der Lieferant wird ArianeGroup von Forderungen Dritter freistellen, die auf der Verletzung geistigen Eigentums Dritter durch oder in Zusammenhang mit den Arbeiten beruhen. Zusätzlich zu dieser Freistellungspflicht ist der Lieferant, nach seiner Wahl und auf seine Kosten, verpflichtet, entweder

- a) die erforderlichen Rechte zu erwerben, um die Ergebnisse nutzen und verwerten zu können und ArianeGroup die erforderlichen Nutzungsrechte zur weiteren Nutzung oder Verwertung der Ergebnisse einräumen zu können,
- b) die Arbeiten derart zu verändern oder durch andere zu ersetzen, dass sie keine Rechte Dritter verletzen, ohne dadurch aber von den Anforderungen abzuweichen, oder
- c) wenn ein Vorgehen nach vorstehenden lit. a) oder b) dem Lieferanten unmöglich oder unzumutbar ist, die Arbeiten zurückzunehmen und durch gleichwertige, vom Lieferanten und ArianeGroup einvernehmlich zu bestimmende, drittrechtskonforme Arbeiten zu ersetzen.

23.4 Weitergabe in der Lieferkette

Der Lieferant muss alle Bestimmungen dieses Artikels 23 dieser Einkaufsbedingungen an seine Mitauftragnehmer, Unterauftragnehmer und/oder Lieferanten weitergeben.

ARTIKEL 24 - GEHEIMHALTUNG

24.1 Sämtliche von ArianeGroup gegenüber dem Lieferanten offengelegte Informationen gelten als streng vertraulich, ohne dass ArianeGroup dies kenntlich machen oder darauf hinweisen muss. Der Lieferant ergreift alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Wahrung der Geheimhaltung und der Sicherheit der Informationen.

24.2 Die Informationen bleiben Eigentum von ArianeGroup. Eine Nutzung zu anderen Zwecken als zur Ausführung der Bestellung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ArianeGroup. Eine Offenlegung von Informationen durch ArianeGroup kann weder direkt noch implizit dahingehend ausgelegt werden, dass dem Lieferanten Rechte jedweder Art an diesen Informationen eingeräumt werden sollen.

24.3 Der Lieferant verpflichtet sich, ab Annahme der Bestellung und für die Dauer von zehn (10) Jahren nach vertragsgemäßem oder vorzeitigem Ende der Bestellung, die Geheimhaltung der Informationen aufrechtzuerhalten und somit

- a) die Informationen nur zur Ausführung der Arbeiten zu nutzen,
- b) sie keinem anderen Dritten als den unter nachstehender lit. c) Genannten in beliebiger Form, direkt oder indirekt bekanntzugeben,
- c) die von ArianeGroup erhaltenen Informationen nur denjenigen seiner Mitarbeiter und/oder der Mitarbeiter seiner zuvor von ArianeGroup genehmigten Lieferanten und Unterauftragnehmer bekanntzugeben, deren Kenntnis von den Informationen für die Ausführung der Arbeiten im Rahmen der Bestellung erforderlich ist. Der Lieferant muss seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Lieferanten eindeutig über den vertraulichen Charakter der Informationen unterrichten und dafür Sorge tragen, dass diese sich zu dieser Geheimhaltung entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Artikels verpflichten. Der Lieferant garantiert und haftet ArianeGroup für die Wahrung der Geheimhaltung der Informationen durch seine Mitarbeiter sowie seine Lieferanten und Unterauftragnehmer.

24.4 Sollte eine von ArianeGroup gegebene Information Eigentum Dritter sein, werden die restriktivsten Anforderungen an die Geheimhaltung dieses Dritten in Bezug auf seine Informationen auf den Lieferanten übertragen.

24.5 Nach Beendigung der Bestellung, gleich aus welchem Grund, verpflichtet sich der Lieferant, ArianeGroup unverzüglich alle Informationen zurückzugeben oder nach vorheriger Zustimmung von ArianeGroup ganz oder teilweise zu zerstören und keine Kopien dieser Informationen zu behalten.

24.6 Der Lieferant verzichtet auf Werbung und Veröffentlichungen in Verbindung mit den Arbeiten oder den Aktivitäten von und mit ArianeGroup.

24.7 Der Copyright-Vermerk des Lieferanten auf seinen Dokumenten stellt kein Hindernis für ArianeGroup dar, die im Rahmen der Bestellung eingeräumten Rechte auszuüben. Der Lieferant darf keinen Geheimhaltungsvermerk auf den Liefergegenständen anbringen, die aus den Arbeiten hervorgehen.

ARTIKEL 25 - SPEZIFISCHE REGELN FÜR DEN EX- UND IMPORT

25.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Gesetze und Verordnungen im Bereich der Export- und Importkontrolle (nachstehend „Exportregeln“), die für die Arbeiten (einschließlich ihrer Komponenten), Produktionsmittel, Software, Informationen und Produkte Anwendung finden könnten, welche die Parteien einander im Rahmen der Bestellung liefern könnten.

25.2 Der Lieferant erklärt, dass er alle Arbeiten, deren Bestandteile oder Produktionsmittel ermittelt und ArianeGroup gemeldet hat, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bestellung den Exportregeln

unterliegen. Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup über die Exportkontrollklassifikationen der Arbeiten zu informieren sowie ArianeGroup unverzüglich über alle Änderungen von Status oder Einstufung dieser Arbeiten oder ihrer Bestandteile sowie der Produktionsmittel oder die dafür geltenden Exportregeln zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup jegliche Unterstützung zu leisten, die für eine Erfüllung der geänderten Voraussetzungen erforderlich ist.

25.3 Es wird vorausgesetzt, dass der Lieferant in Bezug auf alle Arbeiten und Komponenten, die unter die Exportregeln fallen, alles unternimmt, um rechtzeitig und ohne Zusatzkosten für ArianeGroup alle Genehmigungen, Einwilligungen oder Lizenzen zu erwirken, die für den Export, Import, die Nutzung und Einbindung der Arbeiten durch ArianeGroup und seine Unterauftragnehmer und Vertragspartner und deren Lieferung an den Kunden von ArianeGroup oder den in der Bestellung angegebenen Endnutzer (im Folgenden „Exportgenehmigungen“) erforderlich sind. Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup umgehend über das Ausstellen der Exportlizenz durch die zuständigen Regierungsbehörden oder das Vorhandensein einer Ausnahmegenehmigung zu informieren.

25.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Übertragung der von ArianeGroup bereitgestellten Informationen, die als den Exportregeln unterliegend gekennzeichnet sind, an diejenigen Personen auszuschließen, die nicht durch eine Ausnahmegenehmigung oder Exportlizenz der zuständigen Behörden zum Zugang zu derartigen Informationen befugt sind.

25.5 Die Parteien vereinbaren, dass die Fähigkeit des Lieferanten, ArianeGroup die Arbeiten und damit verbundenen Dienstleistungen zusammen mit allen erforderlichen Exportgenehmigungen zu liefern, eine wesentliche Vertragspflicht darstellt. Sollte der Lieferant trotz aller Bemühungen nicht in der Lage sein, die Exportgenehmigungen zu erlangen, verpflichtet sich der Lieferant, ohne Zusatzkosten für ArianeGroup und im Rahmen der Fristen aus den übergeordneten Verträgen von ArianeGroup, die in die Arbeiten eingebundenen Komponenten oder Technologien mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ArianeGroup zu ersetzen, ohne dadurch von den Anforderungen abzuweichen. Sollte eine Exportlizenz trotz aller Bemühungen des Lieferanten ausgesetzt, zurückgezogen, nicht verlängert oder für ungültig erklärt werden, muss der Lieferant ArianeGroup hierüber umgehend schriftlich informieren und erforderliche Nachweise beibringen. ArianeGroup behält sich das Recht vor, die Arbeiten auszusetzen oder die Bestellung zu kündigen. Jegliche Schadensersatzansprüche des Lieferanten aufgrund der Aussetzung oder Kündigung sind ausgeschlossen.

25.6 Wenn die US-amerikanischen Behörden außerdem für die Ausführung der Bestellung ein oder mehrere „Technical Assistance Agreement(s)“ (nachstehend „TAA“) oder „Non-transfer and use certificates“ (DSP83) fordern, muss der Lieferant das TAA oder die DSP-Antragsunterlagen ArianeGroup vorlegen, bevor diese den US-amerikanischen Exportbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden. Ohne die Zustimmung von ArianeGroup dürfen das TAA oder die DSP-Antragsunterlagen nicht zur Genehmigung an die US-amerikanischen Exportbehörden übermittelt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, ArianeGroup für die jeweils betroffenen Arbeiten eine Kopie der US-amerikanischen Exportgenehmigung und der diesbezüglichen von den US-amerikanischen Exportbehörden auferlegten Bedingungen (von der US-amerikanischen Verwaltung verwendeter Begriff: provisos) vorzulegen.

25.7 Der Lieferant verpflichtet sich, im Falle von durch die für die Exportkontrolle zuständigen Behörden initiierten Klagen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren mit ArianeGroup zu kooperieren. In jedem Fall haftet der Lieferant für alle Schäden, Kosten und sonstigen nachteiligen Auswirkungen, die sich für ArianeGroup aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesem Artikel 25 dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten ergeben.

ARTIKEL 26 - EINHALTUNG DER ARBEITSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN

26.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus geltenden Gesetzen und Vorschriften in dem Land einzuhalten, in dem die Arbeiten ausgeführt werden, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsrechts in Bezug auf den gesetzlichen Mindestlohn, die Abführung von Sozialabgaben und die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte.

26.2 Der Lieferant stellt ArianeGroup von jeglicher Haftung in Verbindung mit der Einhaltung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen frei.

26.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpflichtungen aus den Gesetzen und Verordnungen zum Schutz der Arbeitskraft, über Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Wenn die Ausführung der Arbeiten Einsätze des Lieferanten am Standort von ArianeGroup erfordert, verpflichtet dieser sich darüber hinaus zur Einhaltung der Betriebsvorschriften von ArianeGroup zu Gesundheit und Sicherheit.

26.4 Die im Rahmen der Bestellung bereitgestellte Arbeitsausrüstung muss den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

ARTIKEL 27 - ETHIK UND SOZIALE VERANTWORTUNG

Der Lieferant bestätigt, den Verhaltenskodex für Lieferanten von ArianeGroup zur Kenntnis genommen zu haben, der im Internet auf der Website von ArianeGroup unter <http://www.ariane.group/de/> veröffentlicht und einsehbar ist. Der Lieferant verpflichtet sich, alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bestellung geltenden Bestimmungen einzuhalten und in diesem Zusammenhang spätestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bestellung Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der in jedem Land, in dem er seiner Tätigkeiten ausübt, geltenden Regeln zur Bekämpfung von Korruption, wettbewerbswidrigen Praktiken, Wahrung des Personenschutzes, Datenschutzes und Umweltschutzes durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, seine Unterauftragnehmer und Lieferanten sicherstellen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen stellt eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten und ein Kriterium für seine Auswahl dar.

ArianeGroup behält sich vor, erforderliche Überprüfungen einschließlich Audits vorzunehmen, um die Einhaltung dieses Artikels 27 dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten festzustellen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht erbracht oder die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen festgestellt werden, behält ArianeGroup sich das Recht vor, die Arbeiten auszusetzen oder alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen. Jegliche Schadensersatzansprüche des Lieferanten aufgrund der Aussetzung, Kündigung oder sonstigen Maßnahmen sind ausgeschlossen.

ARTIKEL 28 - GEGENLEISTUNGEN - OFFSET

Wenn der Lieferant im Rahmen der Ausführung der Bestellung auf Produkte oder Leistungen zurückgreift, für die ArianeGroup direkt oder indirekt Kompensationsauflagen vertraglich vereinbart hat, verpflichtet der Lieferant sich, alles zu tun, damit die Höhe der Bestellung im Rahmen dieser Auflagen von der zuständigen Kompensationsstelle berücksichtigt wird.

ARTIKEL 29 - SCHRIFTWECHSEL

Jeglicher Schriftwechsel vertraglicher Art ist an die Einkaufsabteilung von ArianeGroup zu richten, deren Vertreter in der Bestellung benannt wird. Rechnungen und ähnliche Dokumente (insbesondere Vorschüsse, Anzahlungen, Gutschriften) sowie Benachrichtigungen gemäß Artikel 30 dieser Einkaufsbedingungen sind an die in der Bestellung benannte Buchhaltung von ArianeGroup zu richten.

ARTIKEL 30 - NICHTÜBERTRAGBARKEIT - ÄNDERUNGEN DER RECHTSFORM DES LIEFERANTEN

30.1 Die mit dem Lieferanten abgeschlossene Bestellung gilt *intuitu personae*, d.h., dass sie in Ansehung der Person des Lieferanten abgeschlossen wird. Die Ausführung der Bestellung sowie die diesbezüglichen Rechte und Pflichten des Lieferanten können ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ArianeGroup nicht übertragen oder ganz oder teilweise von dem Lieferanten abgetreten werden. Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup jede Änderung in der Zusammensetzung seines Firmenskapitals und jede Änderung seiner direkten oder indirekten Kontrolle vor Inkrafttreten der entsprechenden Änderung mitzuteilen. Im Falle einer derartigen Änderung ist ArianeGroup berechtigt, die Bestellung nach Maßgabe von Artikel 20.2 dieser Einkaufsbedingungen zu kündigen.

30.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup per Einschreiben mit Rückschein über Folgendes zu informieren:

- a) Warnungen der Rechnungsprüfer, der Personalvertretungen, der Aktieninhaber oder Teilhaber, ggf. eines zugelassenen Präventionsgremiums in Bezug auf die Lage des Lieferanten,
- b) Anträge des Lieferanten in Bezug auf ein Zahlungsmoratorium, das Eröffnen eines Schutzverfahrens, eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens oder einer Liquidation, oder Anträge auf Benennung eines ad-hoc-Bevollmächtigten oder vorübergehenden Bevollmächtigten,
- c) Einreichen einer Erklärung über die (drohende) Zahlungsunfähigkeit.

ARTIKEL 31 - VERZICHT

Die Tatsache, dass ArianeGroup oder der Lieferant auf eines der Rechte im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen verzichtet, gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht in Zukunft.

ARTIKEL 32 - SALVATORISCHE KLAUSEL

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht.

ARTIKEL 33 - SPRACHE

Im Falle eines Widerspruchs zwischen der deutschen Fassung und einer anderen Sprachfassung dieser Einkaufsbedingungen ist die Fassung in deutscher Sprache ausschlaggebend.

ARTIKEL 34 - GELTENDES RECHT UND BEILEGUNG VON MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

34.1 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die Bestellung und das Verhältnis der Parteien gilt deutsches Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenverkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)) ist ausgeschlossen.

34.2 Bei Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen oder der Bestellung oder den folgenden Entwicklungen werden sich die Parteien bemühen, Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen.

34.3 Streitigkeiten, welche die Parteien nicht innerhalb eines (1) Monats nach entsprechender Mitteilung gütlich beilegen können, fallen ungeachtet der Anzahl von Beklagten oder der Garantieforderungen in die gerichtliche Zuständigkeit des Landgerichts München, wenn der Lieferant seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union hat.

34.4 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, werden Streitigkeiten, welche die Parteien nicht innerhalb eines (1) Monats nach entsprechender Mitteilung gütlich beilegen können, ungeachtet der Anzahl von Beklagten oder der Garantieforderungen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.